

Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 36 (1946)

Heft: 43

Artikel: Aus der Schützen-Chronik der Gemeinde Köniz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-649635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frisey abn.
Büro des im Amtsblatt vom 1. August 1866. aufgeboten
Publizierten Gesetzeswesens von Königl. Oberhof und Hof für Hallingen
und Bissendorf zugunsten des Rindesfests, ist der Untergang unserer, als
Cognac-Spiritus und Cognac- und bei Rindesfests, im Wall, folgenden
Cognac zu verurtheilen.
Vollständig Befriedigung zu vertheilen, müssen die Cognac-
und Bissendorf-Landes-Länder, die jenseit des Hallingens, nicht nur das
zugehörige, sondern auch den Landes-Länder, die jenseit des Cognac-
und Bissendorf-Landes-Länder, von Bissendorf-Ländern, Cognac-
ist. Vollständig zu vertheilen, sollt' es, so zu vertheilen, so fairmäßig
wie jenseit der Landes-Länder, und zwar nach dem der Landes-Länder, bestehend
Durch ein vertrag, und zwar nach dem der Landes-Länder, bestehend
sog. Landes-Länder, und dem Bissendorf-Länder, und zwar nach dem der Landes-Länder, bestehend
und fairmäßig, so zu vertheilen, und zwar nach dem der Landes-Länder, bestehend
im fairm der Landes-Länder, Hallingen, und zwar nach dem der Landes-Länder, bestehend
für den 10. Dezember 1866.

Aus der Schützen- Chronik der Gemeinde Köniz

mentlichen, der nur noch mit Stein und Schleuder zur Scheibe geschossen und dem Hinterladungsgewehr, Spitzkugel und Pulverdampf noch unbekannte Dinge gewesen sind. Wenn nun auch im Landorf und vordern Acherli kein Palmengarten, kein küh und schattig Bad ist und keine Batseba, die ihren jugentlich frischen Leib darin kühlen möchte, so muss ich doch bitten, um der christlichen Zucht und Sitte willen fernzubleiben mit dem Schiess-Stande.»

Die Beweiskraft dieser Eingabe in dem Gemeinderat von Köniz Eindruck gemacht haben. Er entschied für Niederscherli, wo trotz zunehmender Gesellschaft im Jahre 1871 die neue Anlage, ein Zugscheibenstand, dem Betrieb übergeben werden konnte.

In den Neunzigerjahren ergab sich
mals ein Schiessplatzstreit, dessen Welle
sogar bis in den Grossratssaal schlugen.
In Köniz war die heutige Schützengesell-
schaft aus der Taufe gehoben worden, um
die Gemeinde erstellte kurzerhand an
Südrande des Könizbergerwaldes einen
neuen Scheibenstand, ohne aber zugleich
den nötigen Platz für ein Schützenhaus zu
erwerben. Zu diesem Zwecke wäre wieder
wie 30 Jahre vorher, die Besitzung der
Anstalt Landorf in Frage gekommen, die
sich aber nach wie vor weigerte, zu einer
friedlichen Lösung Hand zu bieten. Unter
dessen knallten die Könizer Schützen ruhig
weiter und standen, knieten oder lagen
jahrelang auf fremdem Boden. Diesem Zu-
stand ein Ende zu setzen, wurde 1897 ein
Expropriationsgesuch eingereicht, worüber
im „Intelligenzblatt“ vom 17. November
1897 folgendes zu lesen war: Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons wird sich nächstens mit einem eigentlichen Expropriationsbegehrn der Gemeinde Köniz zu befassen haben. Der Tat bestand ist in Kürze folgender:

Der Gemeinderat von Köniz in einigen Jahren unterhalb dem Südrand des Könizberges ohne vorherige Publikation einen Schießstand erstellen. Jede objektiv Urteilende muss schon die Wahl dieses Platzes als eine durchaus verfehlte bezeichnen.

Die Gemeinde Köniz erwarb s
Einrichtung des Schießplatzes von einer
Grundbesitzer bloss das nötige Terrain
zur Errichtung des Scheibenstandes, nicht
aber den erforderlichen Boden zum Schild-
zenstande. Ein etwas satyrisch angehauch-
ter Gemeindebürger soll dieses Vorgehen
das reinste Schildburgerstücklein gehießen
haben; denn zuerst sollte man eigentlich
Boden unter den Füssen haben, bevor man
nach einer Scheibe knallen will. „Will aus sei-
nen Füßen,“ will

.... aber der Gemeinderat will
nem lächerlichen Zustand heraus und
nun der Rettungsanstalt Landorf zu der
angeführten Belästigung auch noch ein
schönes Stück Land abzwacken. Da die
Aufsichtskommission der Anstalt dieses
Ansinnen mit Recht mehrmals von der
Hand wies, so soll nun der Grosse Rat des
Unfug gutheissen. Was er wohl da
sagt? »

Man fand eine Lösung; es wurde
tergeschossen, und die Anstalt blieb be-
Schaden zu nehmen, ebenfalls weiter be-
stehen. Immerhin waren die Verhältnisse
nicht ideal, und so zogen die Schützen
schon 1911 wieder um, hinüber an den
Westhang des Gurten, wo die zentrale
Schiessanlage der untern Gemeinde heute
noch steht. 1946! Die Schützen von Wa-
bern verlangen einen eigenen Stand. Die
Behörden halten Umschau nach geeigne-
ten Plätzen. Es hagelt Proteste, Bespre-
chungen werden abgehalten, ... Alles
schon dagewesen!

Gegenwärtig liegt bei den Gemeindebehörden ein Begehr von der Schützen von Wabern um Errichtung einer eigenen Schiessanlage, und bereits sind auch zwei Projekte ausgearbeitet worden. Beide stossen jedoch auf harten Widerstand seitens der betreffenden Grundbesitzer, auf deren Land die Anlage erstellt werden sollte. Dieses Seilziehen erinnert an Begebenheiten aus früherer Zeit, worüber ein Aktenbündel im Gemeindearchiv einige Auskunft gibt:

Vor 100 Jahren war im Bernerland nur schiesspflichtig, wer im Militär bei den «Schützen» eingeteilt war, wobei es sich zumeist um reiche Bauern handelte. Das freiwillige Schiesswesen mit Feuerwaffen wurde wenig gepflegt. Die Könizer Schützen erledigten ihr Penum auf der Schützenmatte in Bern und schlossen sich dem im Jahre 1818 gegründeten «Amtsschützenverband Bern» an. Erst 1846 bildete sich dann eine Schützengesellschaft Köniz-Oberbalm, welcher von den Behörden ein Platz auf der Staatsdomäne in Köniz, hart neben dem Friedhof, zugewiesen wurde. Daselbst wurde mit einem Kostenaufwand von Fr. 800 ein Schützenhaus erstellt, wobei sich der Staat mit einem Beitrag von Fr. 80 beteiligte.

Schon anfangs der Sechzigerjahre gelangte die Schützengesellschaft an die Gemeindebehörde mit dem dringenden Gesuch um Erwerbung eines neuen Schiessplatzes. Nach langem Suchen und Untersuchen nahm der Gemeinderat gleich zwei Plätze in Aussicht, die er, wohl um die Reaktion abzuwarten, beide im Amts-

blatt vom 1. Dez. 1866 bekanntgab. Dabei handelte es sich um einen Platz beim sog. «Acherli-G'schick» in Köniz, und um einen in Niederscherli, gegenüber der Gerbe. Gegen beide Vorhaben ließen denn auch prompt eine Reihe von Beschwerden ein. Gegen die Anlage in Niederscherli opponierten zur Hauptsache die Herren Joh. Burren, Gemeinderat in Mengstorf, Bend, Bucher in der Ey und Notar Häberli in Köniz im Namen seiner Klienten, der Herren Gäumann 'in Tägertschi, Depping in Münsingen und Rothacher in Köniz.

Bedeutend energischere Einsprachen langten jedoch ein gegen das Projekt in Köniz, und zwar einmal von der burgerlichen Forstkommission, die um den Könizbergwald bangte, und zum andern vom Vorsteher der Rettungsanstalt Landorf, aus dessen Brief wir einige Stellen zitierten möchten:

« Wie Sie wissen, ist unser Haus ein Erziehungshaüs für verwahrloste und ganz verkommene und verdorbene Knaben und die Rettung derselben seine Aufgabe und zwar keine leichte Aufgabe. Bei Gründung und Errichtung solcher Anstalts-asyle ist es nun allgemein anerkannter Grundsatz, dass man solche hin versetze, wenn auch nicht gänzlich abgesondert von der übrigen Gesellschaft, doch so isoliert als möglich, damit eine auf Grundsätzen basierte, in vielen Fällen und besonders für tief gefallene Kinder ganz exceptionelle Erziehung stattfinden und womöglich zum guten Ziele, zur Besserung führen könne. »

« Man könnte auch bei oberflächlicher Betrachtung glauben, so ein Schützenhaus und eine Schützengesellschaft, die obligaten Schiessen, die Aus- und Grümpelschiessen könnten keinen nachteiligen Einfluss ausüben auf die Knaben unseres Hauses, und besonders nicht, da bei solchen Gelegenheiten alles friedlich und ehrbar zugehe, und richtig ist, in letzterem Falle wüsste auch ich keinen erheblichen Grund als die Beunruhigung durch das Schiessen selbst. Wer weiss aber nicht, dass unsere Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid, und dass es auch einem Freund und Schützenbruder passieren kann, dass er sich begeistert und entbrennt in Liebe für Wein und Weibsbild? — Vide Exempel an David, dem alttesta-

Das «Acherli-Haus», 1926 abgebrochen

